

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom 05.10.1990**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Euskirchen**  
**in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 15.12.1999 und 28.06.2000**

---

**Präambel**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 27 bis 36 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528)
- § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 27. Juni 2000 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere:
1. der Straßenkörper (vor allem Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke (Fahrbahn), Parkflächen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Bordsteine, Rinnsteine (einschl. Sinkkästen) sowie Treppen und Aufgänge von der Straßenfront der Häuser, sofern diese nicht eingefriedet sind);
  2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
  3. das Zubehör (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und der Bepflanzung).
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere:
1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parkanlagen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
  2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, erheblich zu belästigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern, insbesondere durch
  - a) aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
  - b) Anpöbeln;
  - c) Grölen im alkoholisierten Zustand
  - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) Abs. 1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

## **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Es ist untersagt

1. an Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, sie zu beschädigen oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzubrechen umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder sonst anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Feuer anzumachen und im Wald und in den Waldanlagen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. zu rauchen;
4. in den Anlagen zelten;
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. Hunde und andere Haustiere auf Kinderspielplätzen, Tummelplätzen, Spiel- und Liegewiesen mitzuführen und sie in Gewässern baden zu lassen;
7. Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art zu betreiben, falls keine Erlaubnis erteilt ist;
8. Schieß-, Wurf-, Schlag- oder Schleudergeräte zu benutzen;
9. motorisierte Fahrzeuge in den Anlagen zu betreiben oder abzustellen, mit Ausnahme motorisierter Krankenfahrstühle.

#### **§ 4 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Unzulässig insbesondere ist:
1. das Wegwerfen und Ablagern von Papier, Schmutz, Müll, Schutt oder sonstigem Unrat außerhalb der gekennzeichneten Stellen. Hausmüll darf nicht in öffentlichen Papierkörben abgelagert werden;
  2. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. mit anderen als dem Sammelzweck entsprechenden Materialien zu füllen;
  3. das Verteilen von gewerblichen Handzetteln oder sonstigen Druckwerken, sofern es nicht im öffentlichen Interesse geschieht;
  4. das gewerbliche Plakatieren ohne Genehmigung;
  5. das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verursacht oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1) und 2) finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigung nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führt und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fällt.

#### **§ 5 Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen**

Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden, insbesondere dürfen sie nicht als Lagerplatz gebraucht werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

#### **§ 6 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf Eigengefahr. Die Aufsicht der Kinder obliegt den Eltern.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

## § 7 Schutzvorkehrungen

- (1) Auf Verkehrsflächen sind Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so freizuhalten, daß ihre Benutzung jederzeit möglich ist.
- (2) In den Straßenraum hineinragende Treppen, Rampen, Gitter und ähnliche Anlagen dürfen die Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden. Sie sind insbesondere ausreichend kenntlich zu machen. Straßenwärts schlagende Tore, Türen, Fenster, Fensterläden und ähnliche Vorrichtungen dürfen die Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden.
- (3) An Verkehrsflächen gelegene frisch gestrichene Gegenstände sind so lange auffällig als "frisch gestrichen" kenntlich zu machen, bis der Anstrich vollständig getrocknet ist.
- (4) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet oder beschädigt werden können.
- (5) Fenster sind so zu reinigen und Blumen auf Fensterbänken und Balkonen so aufzustellen und zu gießen, daß Verkehrsteilnehmer nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden können.

## § 8 Hunde

- (1) Hundehalter und diejenigen, die die Aufsicht über Hunde tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde nur unter geeigneter Aufsicht auf Verkehrsflächen und in Anlagen gelangen können.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß niemand beeinträchtigt oder gefährdet wird. Insbesondere hat der Hundeführer dafür Sorge zu tragen, daß sich das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle befindet.
- (3) Hunde sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen an der Leine zu führen. Bestehen begründete Zweifel daran, dass der Hundeführer das Tier jederzeit beherrschen kann, so ist dem Hund ein sicherer Maulkorb anzulegen. Hunden der nachfolgend aufgeführten Rassen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen jederzeit ein sicherer Maulkorb anzulegen:
  - a) Bullterrier
  - b) Pit-Bull-Terrier
  - c) Mastino Napolitano
  - d) Fila Brasileiro
  - e) Bordeaux Dogge
  - f) Mastino Espanol
  - g) Staffordshire-Bull-Terrier
  - h) Dogo Argentino
  - i) Römischer Kampfhund
  - j) Chinesischer Kampfhund
  - k) Bandog
  - l) Tosa Inu.

Gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 Buchstabe a) bis d) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NRW) vom 21. September 1994 (GV NRW S. 1086, 1140) ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen ebenfalls jederzeit ein sicherer Maulkorb anzulegen.

- 1) Verunreinigungen der Verkehrsflächen und Anlagen durch Hundekot sind durch die nach Abs. 1) Verantwortlichen zu unterbinden. Sollte es dennoch zu einer Verunreinigung gekommen sein, so ist diese von dem Verantwortlichen oder von dem beauftragten Dritten unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 9 Hausnummern**

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 BauGB vom Eigentümer anzubringenden Hausnummern sind so zu befestigen, daß sie von der Straße aus gut zu sehen sind.
- (2) Nach einer Umnummerierung von Grundstücken ist neben der neuen Hausnummer die alte lesbar, aber deutlich als überholt gekennzeichnet, für die Übergangszeit von einem Jahr zu belassen.

### **§ 10 Ruhezeiten**

- (1) Teppiche, Matten, Kleider, Betten, Decken oder andere Gegenstände dürfen im Hofraum oder Hausgarten nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr geklopft werden.
- (2) Für die Vornahme von sonstigen ruhestörenden Arbeiten in reinen und allgemeinen Wohngebieten im Hofraum oder Hausgarten gilt Abs. 1) entsprechend.
- (3) Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren dürfen nur während der in Abs. 1) genannten Zeiten, andere Rasenmäher darüber hinaus von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden, soweit die
  1. mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind,  
oder
  2. vor dem 01. August 1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden und mit einem Immissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.
- (4) In Wohnhäusern sind Arbeiten oder Handlungen, durch die andere Personen in ihrer Ruhe gestört werden können, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr verboten; ausgenommen sind gewerbliche Arbeiten in der Mittagszeit.
- (5) Die Einschränkungen der Absätze 1) bis 4) gelten nicht für im öffentlichen Interesse von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführte Reinigungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

### **§ 11 Fäkalien und Düngerabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderer Gruben, die gesundheitsschädliche oder

übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Das heißt, daß schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit übelriechende oder ekelerregende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 100 m gemäß § 30 BauGB beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) und nur auf frostfreiem Boden aufgebracht werden.
- (4) In Ackerböden ohne Bewuchs sind die in Absatz 3 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, daß Geruchsbelästigungen Dritter nicht eintreten. Witterungsverhältnisse und Windrichtungen sind zu beachten.
- (5) In Einzelfällen können von dem Mindestabstand in Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringtechniken eine zumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.
- (6) Die Vorschriften des Wasserrechts und Landschaftsgesetzes NW bleiben unberührt.

### **§ 12 Ausnahmeregelung**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bürgermeister -Fachbereich 4, Öffentliche Ordnung-.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können - soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind und verfolgt werden - gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, geändert durch das Gesetz vom 17.05.1988 (Bundesgesetzblatt I Seite 606) als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen von mind. 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. das Gebot die Mittagsruhe einzuhalten gemäß § 10 der Verordnung
  2. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien und Dungabfuhr gemäß § 11 der Verordnungverletzt.

**§ 14**

In anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

**§ 15 Inkrafttreten**

	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Veröffentlichung</b>
Verordnung vom 05.10.1990	18.04.1990	Kölnische Rundschau 11.04.1990 Kölner Stadtanzeiger 11.04.1990
Änderungsverordnung vom 15.12.1999	31.12.1999	Kölnische Rundschau 23.12.1999 Kölner Stadtanzeiger 23.12.1999
Änderungsverordnung vom 28.06.2000	09.07.2000	Kölnische Rundschau 01.07.2000 Kölner Stadt-Anzeiger 01.07.2000

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, besonders auf den Straßen in der Stadt Euskirchen, vom 19.06.1970 sowie die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Garten- und Parkanlagen der Stadt Euskirchen vom 19.06.1970 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 28.06.2000

Stadt Euskirchen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Friedl  
Bürgermeister